

Nr. 625

Regierungsvorlage

Entwurf

Drittes Landesgesetz

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Vom 1953

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 18. Dezember 1952 (GVBl. S. 167) für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Landesdienst mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtendienstzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei gilt der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.“

2. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.“

3. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 er-

geben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.“

4. § 10 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.“

5. In § 12 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses, die der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats vornimmt, gelten auch für Landesbeamte.“

7. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder

bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark,

bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr
monatlich dreißig Deutsche Mark und

bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr
monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark.“

8. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich waren.

Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.“

9. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.“

10. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Minister für Finanzen und Wiederaufbau und der Minister des Innern.“

§ 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 18. Dezember 1952 (GVBl. S. 167) für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Fassung als Anlagen beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden wie folgt geändert:

I.

Besoldungsordnung A

1. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:
 - (a) Bei den Besoldungsgruppen 1a und 1b
Wohnungsgeldzuschuß: II
 - (b) Bei den Besoldungsgruppen 2a, 2c1, 2c2, 2d, 2e, 3a, 3b, 3c und 3d
Wohnungsgeldzuschuß: III
 - (c) Bei den Besoldungsgruppen 4a1, 4a2, 4b2, 4c1, 4c2, 4d, 4e, 4f, 5a und 5b
Wohnungsgeldzuschuß: IV
 - (d) Bei den Besoldungsgruppen 9, 10a, 10b und 11
Wohnungsgeldzuschuß: V.
2. Die Besoldungsgruppe 8b wird gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe 4c2 wird hinter „Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe“ die Bezeichnung „A 4b2“ durch „A 4a2“ ersetzt.

II.

Besoldungsordnung B

Die Angabe über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhält bei Besoldungsgruppe 10 folgende Fassung:
Wohnungsgeldzuschuß: II.

III.

Besoldungsordnung H

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten bei den Besoldungsgruppen 1a und 1b folgende Fassung:
Wohnungsgeldzuschuß: II.

IV.

Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4) zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz - GBG) vom 16. April 1928 (PrGS. S. 89) erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der hauptamtlichen planmäßig angestellten Lehrpersonen bemißt sich nach den Vorschriften des für die unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Besoldungsgesetzes, und zwar

- a) in der Besoldungsgruppe 1 nach Tarifklasse III,
- b) in der Besoldungsgruppe 2 nach Tarifklasse III,
- c) in der Besoldungsgruppe 3 nach Tarifklasse IV, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5 GBG) von jährlich mehr als 800 DM beziehen, nach Tarifklasse III,
- d) in der Besoldungsgruppe 4 nach Tarifklasse IV.“

§ 4

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeteilt.

§ 5

An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen wird die nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 197) vom 1. Oktober 1951 ab zu zahlende Zulage für die Zeit vom 1. April 1953 ab

um weitere zwanzig v. H. des Grundgehalts erhöht; dies gilt auch, wenn der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 eingetreten ist.

Das gleiche gilt für die nach § 3 aaO. den Empfängern von **Amtsgehalt** gewährte Zulage.

§ 6

An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen treten

1. zu den nach § 2 des Landesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 197) vorgesehenen Zulagen von zwanzig v. H. und sechzehn v. H. für die Zeit vom 1. April 1953 ab weitere Zulagen in jeweils gleicher Höhe;
2. zu der auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) vorgesehenen Erhöhung der Übergangsgelälter und Übergangsbezüge um zwanzig v. H. für die unter das Landesergänzungsgesetz vom 31. Mai 1952 (GVBl. S. 91) fallenden Personen für die Zeit vom 1. April 1953 ab eine weitere Erhöhung im gleichen Umfang. Die Übergangsgelälter und Übergangsbezüge dürfen einschließlich der Erhöhungen das nach Anwendung der Nr. 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 7

Die Vorschriften des § 1 Nr. 9 und des § 2 Abschnitt I Nr. 1, Abschnitte II, III und IV gelten entsprechend für den Wohnungsgeldzuschuß, der bei der Berechnung der im § 2 des Landesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 197) bezeichneten Bezüge zugrunde zu legen ist sowie für den Wohnungsgeldzuschuß der unter das Landesergänzungsgesetz vom 31. Mai 1952 (GVBl. S. 91) fallenden Personen, auch wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 8

Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Wortlaut des Besoldungsgesetzes und seine Anlagen in der nach dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 18. Dezember 1952 (GVBl. S. 167) und diesem Gesetz geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz bekanntzumachen und dabei auch die durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Anpassungen des Wortlautes und der Amtszeichnungen vorzunehmen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953, die §§ 5 und 6 jedoch erst am 1. April 1953 in Kraft.

Mainz, den 1953

Der Ministerpräsident

- Anlage -

Wohnungsgeldzuschuß
in DM jährlich und monatlich

a) für Beamte mit weniger als drei Kinderzuschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Tarifklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Sonder- klasse	2730,—	2184,—	1716,—	1248,—	936,—	684,—	438,—
	227,50	182,—	143,—	104,—	78,—	57,—	36,50
A	2340,—	1872,—	1482,—	1092,—	792,—	576,—	372,—
	195,—	156,—	123,50	91,—	66,—	48,—	31,—
B	1950,—	1560,—	1170,—	858,—	654,—	480,—	312,—
	162,50	130,—	97,50	71,50	54,50	40,—	26,—
C	1482,—	1170,—	936,—	702,—	516,—	372,—	234,—
	123,50	97,50	78,—	58,50	43,—	31,—	19,50

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier Kinderzuschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Sonderklasse	3360,—	2688,—	2112,—	1536,—	1152,—	846,—
	280,—	224,—	176,—	128,—	96,—	70,50
A	2880,—	2304,—	1824,—	1344,—	984,—	714,—
	240,—	192,—	152,—	112,—	82,—	59,50
B	2400,—	1920,—	1440,—	1056,—	810,—	600,—
	200,—	160,—	120,—	88,—	67,50	50,—
C	1824,—	1440,—	1152,—	864,—	636,—	462,—
	152,—	120,—	96,—	72,—	53,—	38,50

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr Kinderzuschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Sonderklasse	3780,—	3024,—	2376,—	1728,—	1296,—	954,—
	315,—	252,—	198,—	144,—	108,—	79,50
A	3240,—	2592,—	2052,—	1512,—	1104,—	804,—
	270,—	216,—	171,—	126,—	92,—	67,—
B	2700,—	2160,—	1620,—	1188,—	912,—	672,—
	225,—	180,—	135,—	99,—	76,—	56,—
C	2052,—	1620,—	1296,—	972,—	714,—	522,—
	171,—	135,—	108,—	81,—	59,50	43,50

Begründung:

Das Gesetz übernimmt die für das Bundesbesoldungsrecht in dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) enthaltenen Bestimmungen, soweit sie für Rheinland-Pfalz von Bedeutung sind.

Zu § 1 Ziffer 1

Durch die Änderung wird der Umfang der zulässigen Anrechnung der außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Beschäftigungszeiten erweitert und die Anrechnungsmethode vereinfacht.

Zu § 1 Ziffer 2

Nach der bisherigen Regelung erhielt ein verheirateter weiblicher Beamter nur die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses; dieser halbe Wohnungsgeldzuschuß entfiel, wenn der Ehemann als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bereits Wohnungsgeldzuschuß bezogen hat. Wegen des Gleichheitssatzes für Mann und Frau in Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 des Grundgesetzes war es notwendig, eine Neuregelung über die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses für den Fall, daß beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stehen, zu treffen.

Dem Gleichheitssatz wurde dadurch Rechnung getragen, daß jedem der im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten ein Anspruch auf ein Wohnungsgeld - wenn auch nicht auf ein Wohnungsgeld in voller Höhe - zuerkannt wurde, jedoch die Folge ausgeschlossen wurde, daß jeder Ehegatte für die doch gemeinsame Wohnung den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält und beide gemeinsam aus dem Gleichheitssatz einen persönlichen Vorteil durch einen unangemessen hohen Wohnungsgeldzuschuß erzielen.

Zu § 1 Ziffer 3

Mit dem ersten Satz der Neufassung des § 10 Abs. 1 wird unter Verbesserung der Lebensaltersgrenze die ursprüngliche Fassung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wiederhergestellt, die im Jahre 1926 bei der Angleichung der preußischen Besoldung an die Reichsbesoldung aufgegeben worden war. Durch den zweiten Satz der Neufassung des § 10 Abs. 1 erfahren ledige Beamte mit unehelichen Kindern die gleiche Behandlung wie ledige Beamte, die im eigenen Hausstand aus sozialer oder sittlicher Verpflichtung Verwandten oder Verschwägerten Wohnung und Unterhalt gewähren; der Anspruch eines ledigen Beamten auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß erlischt nicht dadurch, daß er das in den Hausstand aufgenommene Kind ohne Aufhebung des Familienzusammenhanges auf seine Kosten anderweitig unterbringt.

Ferner soll den ledigen Beamten der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Angehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren.

Zu § 1 Ziffer 4

Auch hier wird die ursprüngliche Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1927 wiederhergestellt, die im Jahre 1936 aufgegeben worden ist.

Zu § 1 Ziffer 5

Die Streichung der bisher im § 12 Abs. 2 letzter Satz enthaltenen Sondervorschrift für frühere Gauhauptstädte ergibt sich aus den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen.

Zu § 1 Ziffer 6

Nachdem der Bundesminister der Finanzen durch § 1 Ziffer 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) ermächtigt worden ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile mit Zustimmung des Bundesrats in eine andere Ortsklasse einzureihen, erscheint es zweckmäßig, derartige Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses auch für die Landesbeamten in Kraft zu setzen.

Zu § 1 Ziffer 7

Eine Staffelung der Kinderzuschläge nach dem Lebensalter hat bereits in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 bestanden. Die Staffelung nach dem Lebensalter der Kinder wird dem Sinne des Kinderzuschlags, einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu leisten, am meisten gerecht, da erfahrungsgemäß die Aufwendungen für die Erziehung des Kindes mit steigendem Lebensalter anwachsen.

Zu § 1 Ziffer 8

Durch die Änderung wird die Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Diätendienstalter erweitert und vereinfacht.

Zu § 1 Ziffer 9

Da sich die Höhe des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Wohnungsgeldzuschusses nach den §§ 9 Abs. 4 und 10 richtet, war eine entsprechende Ergänzung des § 36 erforderlich.

Zu § 1 Ziffer 10

Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen war dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau als dem für das Besoldungsrecht federführenden Minister und dem Minister des Innern als dem für das Beamtenrecht zuständigen Minister zu übertragen.

Zu § 2 Abschnitt I Ziffer 1

Die Änderungen bringen für jede Besoldungsgruppe einen einheitlichen Wohnungsgeldzuschuß. Dadurch werden die Bezüge der jüngeren Beamten verbessert.

Zu § 2 Abschnitt I Ziffer 2

Beamte der Besoldungsgruppe A 8 b (Postassistentinnen) sind im Landesdienst nicht vorhanden.

Zu § 2 Abschnitt I Ziffer 3

Die Vorschrift ist eine Folge der Hebung der Hilfsschullehrer in die Besoldungsgruppe A 4 a 2 durch § 2 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 18. Dezember 1952 (GVBl. S. 167).

Zu § 2 Abschnitte II und III

Die Maßnahme ist bedingt durch die im § 2 Abschnitt I Ziffer 1 getroffene Regelung.

Zu § 2 Abschnitt IV

Im Zuge der Maßnahmen zur wirtschaftlichen Besserstellung kinderreicher Beamtenfamilien bringt die Vorschrift eine Erhöhung der Sätze für den Wohnungsgeldzuschuß der Familien mit drei und mehr Kindern. Auch der Wohnungsgeldzuschuß der übrigen Beamten wird geringfügig erhöht.

Zu § 3

Die Vorschrift bringt auch für die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz besoldeten Beamten einen einheitlichen Wohnungsgeldzuschuß für jede Besoldungsgruppe.

Zu § 4

Als erste Maßnahme im Zuge der durch die wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Verringerung der Anzahl der Ortsklassen wird die Ortsklasse D aufgehoben.

Zu §§ 5 und 6

Im Zuge der Maßnahmen zur Angleichung der Beamtenbesoldung an die Lebenshaltungskosten sind die Grundgehälter der Beamten und Versorgungsempfänger entsprechend dem Ersten Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 197) um weitere 20 v. H. erhöht worden. Damit sollen für das neue Haushaltsjahr einmalige Zahlungen, wie sie im vergangenen Haushaltsjahr gewährt worden sind, abgelöst werden.

Zu § 7

Es bedurfte einer besonderen Bestimmung, um die auf dem Gebiete des Wohnungsgeldzuschusses für die aktiven Beamten getroffene Neuregelung auch für die Versorgungsempfänger des Landes in Anwendung zu bringen, deren Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Zu §§ 8 und 9

Es gilt die gleiche Begründung wie zu § 1 Ziffer 10.

Zu § 10

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes des Bundes in Kraft gesetzt.